

123. Zum Begriffe der „Notlage“ im Sinne der Wucherbvorschriften.

III. Straffenat. Urtr. v. 15. September 1937 g. 3. 3 D 302/37.

I. Landgericht Erfurt.

Gründe:

Das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil des LG. hat Erfolg.

Wie dem Urteilszusammenhang entnommen werden kann, hält das Gericht zum mindesten bei einzelnen der abgeurteilten Teilsfälle für festgestellt, daß der Darlehnsnehmer ein „notwendiges und unaufschiebbares Bedürfnis“ — gemeint: nach Geldmitteln zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für sich und seine Familie — gehabt habe, aber nicht in der Lage gewesen sei, es anders als durch Inanspruchnahme des Kredites oder sonstiger Hilfe Dritter zu befriedigen. Es sieht aber das Merkmal der Notlage nicht als gegeben an, weil in sämtlichen Fällen die wirtschaftliche „Existenz“ der Darlehnsucher nicht ernstlich gefährdet gewesen sei, wie es nach der bisherigen Rechtsprechung zum Begriffe der Notlage gehöre. Dieser Standpunkt ist rechtsirrig; er beruht auf einer mißverstandenen Auslegung der hierzu ergangenen Entscheidungen.

Allerdings hat das RG. in zahlreichen Urteilen die Frage der Notlage von diesem Umstand abhängig gemacht. Es handelte sich dabei aber um Fälle, in denen der Darlehnsnehmer noch verwert-

bare, insbesondere werbende Vermögensanlagen besaß, durch deren Veräußerung oder Verleihung er die erstrebten Geldmittel hätte beschaffen können. Bei solcher Sachlage ist das RG. allerdings davon ausgegangen, daß die Verwertung dieser Vermögensstücke dem Kreditfuchenden dann nicht zugemutet werden könne, wenn er dadurch seine Erwerbquelle verschütte oder sonst die Grundlagen seines wirtschaftlichen Bestehens gefährde. Das ist entsprechend auch für die Fälle angenommen worden, in denen die Mittel zur Erhaltung dieser Lebensgrundlage benötigt wurden, aber nicht anders als im Wege des Darlehens aufzubringen waren. Beide Fälle sind für schutzbedürftig und schutzwürdig erachtet und als Notlage im Sinne der Buchergesetze angesehen worden. Dabei hat das RG. eine Notlage in allen den Fällen als selbstverständlich angenommen, in denen Mittel zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse oder zur Abwendung drohender Zwangsvollstreckung in den zur Lebenshaltung nötigen Besitz im Wege des Darlehens gesucht werden müssen, Erwerbquellen aber nicht oder nicht ausreichend bestehen, auch keine Vermögensrücklagen vorhanden sind, die zu verwerten ohne Verlust möglich ist und billigerweise zugemutet werden kann.

Auch die Hilfserrägung des BG., dem Angeklagten sei zwar die Lage der Darlehnsnehmer bewußt gewesen, er habe aber auch die Rechtsprechung gekannt und sich zum mindesten über den Begriff der Notlage geirrt, trägt nicht die Freisprechung. Zum inneren Tatbestande für dieses Merkmal genügt es, daß der Täter die Umstände, die die Notlage ergeben, kennt oder als möglicherweise gegeben annimmt und in seinen Willen aufnimmt (RGSt. Bd. 18 S. 419, 424). Ein Irrtum des Täters dahin, daß durch sie nicht der Rechtsbegriff der „Notlage“ erfüllt werde, wäre als Strafrechtsirrtum unbeachtlich und kein Schuldausschließungsgrund im Sinne des § 59 StGB.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberrechtsanwaltes.